

**Verordnung des Rates vom \_\_\_\_\_  
über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SEP-VO)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarkts und für die damit angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der gesamten Gemeinschaft ist außer der Beseitigung der Handelshemmnisse eine gemeinschaftsweite Reorganisation der Produktionsfaktoren sowie die Möglichkeit, bestehende Strukturen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen unabhängig von ihrem Sitz so effizient wie möglich zu gestalten.
- (2) Die Umsetzung dieser Ziele stößt auf rechtliche, steuerliche und psychologische Schwierigkeiten. Einige davon konnten mit der Angleichung des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten durch aufgrund von Artikel 44 des Vertrags erlassene Richtlinien ausgeräumt werden. Dies erspart Unternehmen, die verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen, jedoch nicht die Wahl einer Gesellschaftsform, für die ein bestimmtes nationales Recht gilt. Die fehlende Möglichkeit zur Wahl einer gemeinschaftsweiten Standardform schränkt auch die Optionen ein, durch Unternehmenstransaktionen Strukturen zu optimieren.
- (3) Somit entspricht der rechtliche Rahmen, in dem sich die Unternehmen in der Gemeinschaft noch immer bewegen müssen und der hauptsächlich von innerstaatlichem Recht bestimmt wird, nicht mehr dem wirtschaftlichen Rahmen, in dem sie sich entfalten sollen, um die Erreichung der in Artikel 18 des Vertrags genannten Ziele zu ermöglichen. Dieser Zustand ist geeignet, die wirtschaftliche Aktivität der Gesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich zu behindern.

- (4) Dazu ist es unerlässlich, dass den Unternehmen eine gemeinschaftsweit einheitliche Rechtsform zur Verfügung steht.
- (5) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen, die auf Europäische Privatgesellschaften (SEP) aufgrund dieser Verordnung anwendbar sind, weder zu einer Diskriminierung dadurch führen, dass die SEP ungerechtfertigterweise anders behandelt werden als die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannten Gesellschaften, noch unverhältnismäßig strenge Auflagen für die Errichtung einer SEP oder die Verlegung ihres Sitzes mit sich bringen.
- (6) Die juristische Einheitlichkeit der europäischen Unternehmen muss ihrer wirtschaftlichen weitestgehend entsprechen. Neben den bisherigen Gesellschaftsformen nationalen Rechts ist daher die Schaffung von Gesellschaften unterhalb des Niveaus der Europäischen Gesellschaft vorzusehen, deren Struktur und Funktionsweise durch eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende gemeinschaftsrechtliche Verordnung geregelt werden.
- (7) Dadurch wird sowohl die Gründung als auch die Leitung von Gesellschaften europäischen Zuschnitts ermöglicht, ohne dass die bestehenden Unterschiede zwischen den für die Handelsgesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und ihr räumlich begrenzter Geltungsbereich dafür ein Hindernis darstellten.
- (8) Die mit der Rechtsform einer SEP verfolgten Ziel erfordern jedenfalls, dass jedermann, auch ohne einen grenzüberschreitenden Bezug, eine SEP gründen kann.
- (9) Die für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannten Gesellschaften geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel gelten daher für SEP entsprechend.
- (10) Die SEP selbst muss eine Kapitalgesellschaft sein, die sowohl von der Finanzierung als auch von der Geschäftsführung her am besten den Bedürfnissen der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen entspricht. Um eine sinnvolle Unternehmensgröße dieser Gesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ein Mindestkapital festzusetzen, das die Gewähr dafür bietet, dass diese Gesellschaften über eine ausreichende Vermögensgrundlage verfügen, ohne dass dadurch kleinen und mittleren Unternehmen die Gründung von SEP erschwert wird.
- (11) Bei der Gründung, der Strukturänderung und der Verfügung über Anteile und die hierbei zu beachtenden Förmlichkeiten stützt sich die SEP auf die

rechtliche Infrastruktur ihres Sitzstaates, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht. Jedoch sichern die Regelungen der Verordnung ein einheitliches Auftreten aller SEP im Geschäftsverkehr und schaffen ein gemeinschaftsweites System der Corporate Governance sowie gemeinschaftsweite Transparenz der Unternehmensdaten der SEP und der Beteiligungsverhältnisse an ihr.

- (12) Zur Bekämpfung von Missbräuchen, insbesondere auch der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ist ein einheitlicher Standard zur Identifizierung von Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen sowie von Inhabern von Rechten an Geschäftsanteilen vorgesehen. Diesem Ziel dienen ebenfalls Vorschriften über Zustellungsmöglichkeiten und Gerichtsstände sowie eine gemeinschaftsweite Anerkennung von Tätigkeitsverboten von Geschäftsführern.
- (13) Bei der näheren Ausgestaltung der inneren Struktur wird nur ein weitgehend dispositiver Rahmen vorgegeben. Eine Ausgestaltung der inneren Struktur entsprechend der nationalen Gepflogenheiten bleibt möglich, der Aufwand hierfür ist aufgrund des gegebenen Rechtsrahmens jedoch minimiert. Zwingendes Recht beschränkt sich auf das für den Schutz von Minderheitsgesellschaftern und des Rechtsverkehrs Unerlässliche.
- (14) Die Beteiligung von Arbeitnehmern der SEP an Entscheidungen ihrer Gesellschaftsorgane richtet sich nach dem Recht ihres Sitzungssitzes. Soweit Arbeitnehmer der SEP in Mitgliedstaaten tätig sind, wo solche Rechte nicht bestehen, zählen sie bei der Berechnung von Quoren zu den Arbeitnehmern im Sitzstaat hinzu. Soweit solche Rechte bestehen, üben sie ihre Rechte auf der Ebene der Niederlassung aus.
- (15) Zur Gewährleistung einheitlicher Standards bedarf es auch einer Vereinheitlichung des Rechts der Unternehmensverbindungen bei Beteiligung von SEP.
- (16) Es muss sichergestellt werden, dass jeder Mitgliedstaat bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung die für die seiner Rechtsordnung unterliegenden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannten Gesellschaften geltenden Sanktionen anwendet.
- (17) Andere Rechtsbereiche wie das Steuerrecht, das Wettbewerbsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz und das Insolvenzrecht werden nicht von dieser Verordnung erfasst, mit Ausnahme der Pflicht der Geschäftsführung zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht gelten

in den oben genannten sowie in anderen nicht von dieser Verordnung erfassten Bereichen.

- (18) Das Inkrafttreten dieser Verordnung muss zeitlich aufgeschoben erfolgen, um alle Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb von SEP mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen, dergestalt, dass die Verordnung zur Anwendung gebracht werden kann.
- (19) Die SEP sollte ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen können. die näheren Regelungen sollen durch die zu schaffende Richtlinie für grenzüberschreitende Sitzverlegung erfolgen.
- (20) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 308.
- (21) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme – wie oben ausgeführt – nicht hinreichend von den Mitgliedstaaten erreicht werden können, weil es darum geht, die SEP auf europäischer Ebene zu errichten, und da die Ziele daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags Maßnahmen ergreifen. Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach jenem Artikel geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

hat folgende Verordnung erlassen:

## **Titel 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **Artikel 1**

##### **Begriff**

- (1) Gesellschaften<sup>1</sup> können im Gebiet der Gemeinschaft in der Form Europäischer Privatgesellschaften (Societas Europaea Privata, nachfolgend "SEP"<sup>2</sup>) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.
- (2) Die SEP ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Anteile zerlegt ist. Jeder Anteilsinhaber haftet nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals.
- (3) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die SEP auf unbestimmte Zeit gegründet<sup>3</sup>.
- (4) Die SEP besitzt Rechtspersönlichkeit.

#### **Artikel 2**

##### **Gründer**

SEP dürfen durch jede natürliche oder juristische Person gegründet werden (Gründer)<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Rechtsform der EPG sollte im Gegensatz zur SE nicht nur auf Handelsgesellschaften beschränkt sein; auch die Verwaltung privaten Vermögens (etwa Gesellschaften zum Besitz ausländischer Grundstücke) sollten möglich sein.

<sup>2</sup> Name und Abkürzung sind entsprechend der „SE“ bzw. der „SCE“ gebildet, um ein einheitliches Auftreten der Europäischen Gesellschaftsformen sicherzustellen.

<sup>3</sup> Die Zeitbeschränkung von Gesellschaften findet sich in zahlreichen Rechtsordnungen (z.B. Frankreich). Sie ist zwar historisch begründet, sollte aber nicht übernommen werden.

<sup>4</sup> Beschränkungen bei der Gründung von SEP sollten im Gegensatz zur SE nicht bestehen.

### **Artikel 3 Anwendbares Recht**

- (1) Für das Verfahren der Gründung, der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Übertragung von Anteilen einschließlich der hierbei zu beachtenden Förmlichkeiten gelten die Bestimmungen des Staates, in dem die SEP in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register eingetragen ist (Sitzstaat) für die in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 in der jeweiligen Fassung genannten Gesellschaften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. In diesem Staat hat die SEP ihren Satzungssitz im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Im Übrigen unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen der SEP und ihren Organen sowie ihren Anteilsinhabern einschließlich der Rechtsbeziehungen der Anteilsinhaber untereinander ausschließlich den Bestimmungen dieser Verordnung.<sup>5</sup>
- (3) Im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, soweit diese nicht etwas anderes bestimmt<sup>6</sup>.

### **Artikel 4 Zustellungen**

Zustellungen an die SEP oder deren Gesellschaftsorgane können am Satzungssitz bewirkt werden. Klagen gegen die SEP oder gegen deren Gesellschaftsorgane können bei dem Gericht des Satzungssitzes erhoben werden<sup>7</sup>. Gesellschaftsorgan im Sinne dieser Verordnung ist jeder Geschäftsführer und jedes Mitglied eines Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats (Artikel 10)<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Ratio legis ist die Abstützung der SEP auf der vorhandenen rechtlichen Infrastruktur ihres jeweiligen Sitzstaates. Daher unterliegen alle verfahrensrechtlichen Fragen dem jeweiligen nationalen Recht.

<sup>6</sup> Die Bestimmung stellt klar, dass diese Verordnung dispositive Auffangregeln enthält. Soweit Bestimmungen zwingend sind, bringt dies die Verordnung direkt oder indirekt (z.B. durch „nur“, „mindestens“, „muss“, „darf nicht“) zum Ausdruck.

<sup>7</sup> Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs schafft Artikel 4 eine Zustellungs- und Gerichtsstandsvorschrift für den Satzungssitz. Diese wird durch Artikel 6 Absatz 3 flankiert. Die SEP muss selbst für ihre Erreichbarkeit sorgen.

<sup>8</sup> Die Einbeziehung des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats in den Begriff des Gesellschaftsorgans ist wichtig im Hinblick auf Artikel 28, Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 50.

## **Artikel 5 Gruppe**

- (1) Ist eine SEP (herrschende Gesellschaft) an einer Gesellschaft (beherrschte Gesellschaft) maßgeblich beteiligt oder können sie auf andere Weise auf die Geschäftsführung anderer Gesellschaften maßgeblichen Einfluss nehmen, so bilden diese eine Gruppe. Soweit mehrere herrschende oder beherrschte Gesellschaften vorhanden sind, bilden auch diese in ihrer Gesamtheit eine Gruppe.
- (2) Die herrschende Gesellschaft hat die Nachteile auszugleichen, die der beherrschten Gesellschaft durch die Einflussnahme im Sinne des Absatzes 1 entstehen, es sei denn, die Einflussnahme erfolgte infolge eines gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen oder finanziellen Interesses im Rahmen für die Gruppe aufgestellter Zielvorgaben, in denen die Belange aller Mitglieder der Gruppe angemessen berücksichtigt werden<sup>9</sup>. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit zwischen den Gesellschaften ein Vertrag geschlossen wurde, in dem sich die herrschende Gesellschaft verpflichtet, einen Bilanzverlust der beherrschten Gesellschaft auszugleichen.
- (3) Ein Vertrag im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Vertragsparteien mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Eintragung in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register. Seine Laufzeit muss mindestens ein volles Geschäftsjahr der beherrschten Gesellschaft umfassen.

## **Titel 2 Gründung**

### **Artikel 6 Inhalt des Gesellschaftsvertrages**

- (1) Der Gesellschaftsvertrag der SEP muss enthalten<sup>10</sup>:
  - a) die Firma und den Sitzungssitz der SEP,

---

<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um eine etwas weniger spezifischere Fassung der Rozenblum-Regel des französischen Rechts, vgl. die französische Cour de Cassation, JCP E 1985, II, 14614.

<sup>10</sup> Die Angabe eines Unternehmensgegenstands ist bei der SEP überflüssig. Für die Vertretungsmacht spielt der Gegenstand keine Rolle. Fakultativ können damit die Befugnisse der Geschäftsführung im Verhältnis zu den Gesellschaftern begrenzt werden. Ansonsten betrifft der Unternehmensgegenstand mögliche Genehmigungspflichten, die in das öffentliche Gewerbe gehören.

- b) den Betrag des Stammkapitals,
  - c) die von jedem Gesellschafter auf die von ihm übernommenen Geschäftsanteile zu leistende Einlage.
- (2) Die Firma der SEP hat die Bezeichnung „Societas Europaea Privata“ oder „SEP“ zu enthalten<sup>11</sup>.
  - (3) Der Satzungssitz muss so bezeichnet sein, dass dort wirksam eine Zustellung bewirkt werden kann.
  - (4) Der Gesellschaftsvertrag ist in einer Amtssprache der Europäischen Union abzufassen. Soweit dieser einem Gericht oder einer Behörde im Sitzstaat der SEP vorzulegen ist, ist eine Übersetzung in eine Gerichtssprache des Sitzstaats mit einzureichen, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine hierzu befugte Person bestätigt ist.

### **Artikel 7 Geschäftsanteile und Stammkapital**

- (1) Die Geschäftsanteile der Gesellschafter müssen auf volle Euro lauten. Der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile ergibt das Stammkapital. Dieses beträgt mindestens zehntausend Euro.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag kann die Ausgabe neuer Geschäftsanteile unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung vorsehen; Artikel 15 gilt entsprechend. In diesem Fall muss der Höchstbetrag, bis zu dem neue Geschäftsanteile ausgegeben werden dürfen, im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Mit der Übernahme der neuen Geschäftsanteile ist das Stammkapital erhöht.

### **Artikel 8 Geschäftsführer**

- (1) Die SEP muss mindestens einen Geschäftsführer haben. Die ersten Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafter oder im Gesellschaftsvertrag bestimmt.

---

<sup>11</sup> Im Übrigen unterliegt die Firmenbildung dem nationalen Recht, vgl. Artikel 3 Absatz 1.



- (2) Geschäftsführer müssen rechtsfähig sein. Natürliche Personen als Geschäftsführer müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Soweit nicht natürliche Personen Geschäftsführer sind, gelten für deren Vertretungsorgane die Bestimmungen dieser Verordnung für Geschäftsführer entsprechend<sup>12</sup>.
- (3) Geschäftsführer kann nicht sein, wem nach einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaates die Übernahme einer dem Geschäftsführer vergleichbaren Stellung untersagt ist<sup>13</sup>.
- (4) Jeder Geschäftsführer vertritt die SEP gerichtlich und außergerichtlich umfassend. Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann nur bestimmt werden, dass, wenn mehr als ein Geschäftsführer vorhanden ist, die SEP durch zwei Geschäftsführer gemeinsam, durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch alle Geschäftsführer gemeinsam vertreten wird<sup>14</sup>.
- (5) Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die SEP bei Rechtsgeschäften
  - a) mit sich im eigenen Namen oder
  - b) mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

Artikel 28 bleibt unberührt.

Durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann nur ein Handeln nach Satz 1 lit. a) oder lit. b) untersagt werden.

- (6) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist ansonsten Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder dass sie nur unter gewissen

---

<sup>12</sup> Im Gegensatz zum deutschen Recht, aber in Übereinstimmung mit zahlreichen anderen Rechtsordnungen können juristische Personen und Personengesellschaften auch Geschäftsführer einer SEP sein. Voraussetzung hierfür ist eine Gleichstellung von deren Vertretungsorganen hinsichtlich Registerpublizität und Haftung.

<sup>13</sup> Die Vorschrift enthält eine gemeinschaftsweite Anerkennung von Tätigkeitsverboten.

<sup>14</sup> Im grenzüberschreitenden Verkehr besteht ein überwiegendes Interesse des Rechtsverkehrs an der Klarheit der Vertretungsverhältnisse. Daher räumt die Verordnung in den Absätzen 4-6 nur ein eingeschränktes Gestaltungsermessen ein. Als gesetzlicher Regelfall wird der einzelvertretungsberechtigte und zum Selbstkontrahieren/zur Mehrvertretung befugte Geschäftsführer angesehen, so wie es der typischen Situation in KMU entspricht. Der Übergang zum Vier-Augen-Prinzip oder zur Gesamtvertretung (vgl. auch Sec. 36a Companies Act 1985) ist zulässig.

Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

- (8) Die Geschäftsführer und ihre Vertretungsmacht werden in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register eingetragen. Für Änderungen gilt entsprechendes.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung über Geschäftsführer gelten auch für stellvertretende Geschäftsführer, soweit solche bestellt sind<sup>15</sup>.

### **Artikel 9 Prokuristen**

- (1) Die SEP kann Prokuristen haben. Diese sind nach Maßgabe von Absatz 2 zur Vertretung der SEP berechtigt<sup>16</sup>.
- (2) Jeder Prokurist vertritt die SEP im Geschäftsverkehr umfassend gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft kann nur bestimmen, dass die SEP durch zwei Prokuristen gemeinsam, durch einen Prokuristen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder durch einen Prokuristen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertreten wird.
- (3) Jeder Prokurist ist berechtigt, die SEP bei Rechtsgeschäften
  - a) mit sich im eigenen Namen oder
  - b) mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

Die Gesellschaft kann nur ein Handeln nach Satz 1 lit. a) oder lit. b) untersagen.

- (4) Artikel 8 Absatz 6 gilt für Prokuristen entsprechend<sup>17</sup>.

---

<sup>15</sup> Entsprechend der Praxis vieler Mitgliedstaaten stellt Absatz 9 auch die Zulässigkeit stellvertretender Geschäftsführer klar.

<sup>16</sup> Das Bedürfnis, eine ausreichende Anzahl handlungsfähiger Personen vorzuhalten, deren Vertretungsmacht leicht nachprüfbar ist, rechtfertigt die Übernahme der mitteleuropäischen Prokura in das Statut. Im Verhältnis zum deutschen und österreichischem HGB wird deren Vertretungsmacht jedoch weiter formalisiert, um dem Interesse des Rechtsverkehrs an einfacher Handhabung entgegenzukommen. Der Unterschied im Umfang der Vertretungsmacht zwischen Geschäftsführern und Prokuristen kommt bei Strukturmaßnahmen (z.B. Verschmelzungsverträge) zum Tragen.

<sup>17</sup> Siehe die Anmerkung zu Artikel 8 Absatz 4.

- (5) Die Prokuristen und ihre Vertretungsmacht werden in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register eingetragen. Für Änderungen gilt entsprechendes.

### **Artikel 10** **Aufsichts- und Verwaltungsrat**

Die SEP kann einen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat haben<sup>18</sup>. Für dessen Mitglieder gilt Artikel 31 entsprechend, Artikel 30 dann, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

### **Artikel 11** **Registrierung**

- (1) Die Eintragung einer SEP in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register darf erst dann erfolgen, wenn die Identität der Gesellschafter, der Gesellschaftsorgane sowie etwaiger Prokuristen entsprechend Artikel 8 der Richtlinie 2005/60/EG geklärt ist. Für Änderungen gilt entsprechendes.
- (2) Der Sitzstaat einer SEP hat die Unternehmensdaten einer SEP in einer Form gemäß Anhang I zu dieser Verordnung zur elektronischen Einsicht vorzuhalten. Hierfür verlangte Gebühren dürfen die für vergleichbare Auskünfte betreffend die in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 in ihrer jeweiligen Fassung genannten Gesellschaften nicht übersteigen<sup>19</sup>.
- (3) Für die Angaben zur SEP auf Drucksachen gelten in Umsetzung der Bestimmungen der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und der 11. Richtlinie 89/666/EWG erlassenen Bestimmungen des Sitzstaats bzw. des Sitzstaates der Zweigniederlassung.

---

<sup>18</sup> Dieser Artikel dient der Klarstellung, dass eine SEP auch nach dem dualistischen oder monistischen Modell organisiert sein kann; die Geschäftsführer sind dann wie *officers* englischen Rechts oder wie die *directeurs* französischen Rechts gestellt.

<sup>19</sup> Nach der Allgemeinen Regel werden SEP wie GmbH registriert. Artikel 11 schafft zum einen einen gemeinschaftsweiten Mindeststandard, was die Identifizierung betrifft (Geldwäscheprobleme), zum anderen schafft er ein europaweit verwendbares Format für den Handelsregisterauszug einer SEP, um dem Rechtsverkehr über Sprachbarrieren hinweg die erforderlichen Informationen in einfacher Weise zugänglich zu machen.

## **Artikel 12**

### **Entstehung der SEP**

- (1) Die SEP entsteht mit der Eintragung in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register ihres Satzungssitzes.
- (2) Aus einem vor der Eintragung im Namen der SEP geschlossenen Rechtsgeschäft haftet die SEP nur, wenn auch alle Gesellschafter dem Abschluss allgemein oder für den Einzelfall zugestimmt haben<sup>20</sup>.

## **Titel 3**

### **Strukturänderung<sup>21</sup>**

#### **Art 13**

#### **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann nur durch Beschluss der Gesellschafter geändert werden. Artikel 7 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.
- (3) Nach Beschlussfassung über die Änderung des Vertrages ist zu dem in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmten Register eine vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der Änderungen einzureichen.
- (4) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie nicht in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register eingetragen worden ist.

---

<sup>20</sup> Die Vorschrift übernimmt das französische Rechtsinstitut der „reprise“ für die SEP. Die deutsche „Vorgesellschaft“ bietet hier rechtstechnisch keine Vorteile.

<sup>21</sup> Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 regelt der 3. Titel nur einige wenige Aspekte, vor allem mit Blick auf den Minderheitenschutz (Artikel 13 Absatz 1 und 2), den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 15, 16) sowie der Transparenz der rechtliche Verhältnisse (Artikel 13 Absatz 3 und 3, Artikel 14). Artikel 17 kann sich im Hinblick auf die weitgehende Harmonisierung des Umwandlungsrechts auf eine bloße Rechtsfolgeverweisung beschränken.

## **Artikel 14 Kapitalerhöhung**

- (1) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jedes neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteils einer ausdrücklichen Erklärung des Übernehmers.
- (2) Die Erklärung des Übernehmers hat zu enthalten:
  - a) die nach dieser Verordnung für Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben zur Person des Übernehmers;
  - b) die Bezeichnung des übernommenen Geschäftsanteils;
  - c) die Bezeichnung der geschuldeten Einlage.

Eine der Erklärung des Übernehmers beigelegte Bedingung oder Zeitbestimmung muss der Bedingung oder Zeitbestimmung nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.

- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung über Geschäftsanteile finden auf die neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteile oder auf die Geschäftsanteile nach einer Herabsetzung des Stammkapitals Anwendung.
- (4) Das Stammkapital kann unter den in Artikel 7 Absatz 1 bestimmten Mindestbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register angemeldet wird.
- (5) Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register gelten die neuen Geschäftsanteile als ausgegeben und die im Nennwert erhöhten als erhöht.

## **Artikel 15 Bezugsrecht**

- (1) Die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts der Gesellschafter auf neue oder im Nennwert erhöhte Geschäftsanteile hat mindestens zwei Wochen zu betragen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Bezugsangebots.
- (2) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann das Bezugsrecht im Beschluss über die Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden,

wenn dies im überwiegenden Interesse der SEP liegt. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 16**

#### **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

- (1) Erhöht die SEP das Stammkapital durch Umwandlung von Rücklagen, Bilanzgewinn oder Gewinnvortrag (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln), stehen die neuen oder im Nennwert erhöhten Geschäftsanteile den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Beschluss über Kapitalerhöhung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Führt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dazu, dass auf einen Geschäftsanteil nur ein Teil eines neuen Geschäftsanteils entfällt, so ist dieses Teilrecht selbstständig veräußerlich und vererblich.
- (3) Die Rechte aus einem neuen Geschäftsanteil können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, zur Ausübung der Rechte nach Maßgabe von Artikel 21 dieser Verordnung zusammenschließen.

### **Artikel 17**

#### **Umwandlung**

Die Umwandlung der SEP (Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel) richtet sich nach den Bestimmungen ihres Sitzstaates für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannten Gesellschaften.

## **Titel 4 Stammkapital und Geschäftsanteile**

### **Artikel 18 Leistung der Einlage<sup>22</sup>**

- (1) Mit ihrer Eintragung erwirbt die SEP den Anspruch auf Leistung der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlage.
- (2) Ist der Anspruch der SEP auf Leistung der Einlage entstanden, so kann jeder Gesellschafter die Leistung der Einlage an die SEP verlangen.
- (3) Ein Verzicht der SEP auf den Anspruch auf Leistung der Einlagen oder ein Vergleich der Gesellschaft über diesen Anspruch ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung eines Verfahrens nach Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 136/2000 oder eines ähnlichen Verfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem solchen Verfahren geregelt wird.
- (4) Der Anspruch auf Leistung der Einlage verjährt in zehn Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Wird ein Verfahren nach Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 136/2000 über das Vermögen der SEP eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

### **Artikel 19 Rückgewähr der Einlage**

- (1) Wird die geleistete Einlage an den Gesellschafter zurückbezahlt, steht der SEP ein Anspruch auf Rückgewähr zu. Artikel 18 gilt entsprechend.
- (2) Als Rückzahlung ist insbesondere nicht anzusehen:

---

<sup>22</sup> Mit dem Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsrecht der SEP wird der klassische kontinental-europäische Ansatz des fixierten, vor Gründung aufzubringenden Kapitals verlassen. An seine Stelle tritt eine Kommanditgesellschaft ohne Komplementär, nach dem Vorbild der englischen company limited by guarantee oder der US-amerikanischen LLC. Die Gesellschafter erbringen Einlagen zu einem von ihnen bestimmten Zeitpunkt, Artikel 18 Absatz 1. Neben der SEP kann auch jeder Gesellschafter Leistung an die SEP verlangen, Artikel 18 Absatz 2. Bei Rückgewähr der Einlage leben diese Ansprüche wieder auf, Artikel 19. Die Verjährung ist einheitlich geregelt (Artikel 17 Absatz 4), wobei Hemmung und Neubeginn der Verjährung dem Recht des Sitzstaates folgt. Im Fall der Rechtsnachfolge besteht Gesamtschuld, Artikel 20, die Einzelheiten richten sich ebenfalls nach dem Recht des Sitzstaates.

- a) die im guten Glauben erhaltene Auszahlung eines Anteils am Gewinn aufgrund einer im guten Glauben errichteten Bilanz;
  - b) die Gewährung von Kredit an den Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person, soweit dies der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entspricht.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für andere Rechtshandlungen entsprechend, soweit diese der Rückzahlung der Einlage wirtschaftlich entsprechen.

### **Artikel 20 Gesamtschuld**

Ist der Schuldner der Einlage aus der SEP ausgeschieden, so haften er und seine Rechtsnachfolger in den Geschäftsanteil für die Ansprüche nach Artikeln 18 und 19 als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für mehrere Berechtigte an einem Geschäftsanteil (Artikel 21) oder für die Inhaber eines geteilten Geschäftsanteils (Artikel 22 Absatz 3).

### **Artikel 21 Mehrere Berechtigte**

- (1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.
- (2) Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der SEP als Gesamtschuldner.
- (3) Rechtshandlungen, die die SEP gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters gilt Satz 1 nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, die nach Ablauf eines Monats seit dem Erbfall vorgenommen werden.



## **Artikel 22** **Verfügungen über Geschäftsanteile<sup>23</sup>**

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich. Sie können durch Rechtsgeschäft geteilt, vereinigt, übertragen und belastet werden, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der SEP gegenüber kann der Erwerb eines Geschäftsanteils oder von Rechten an diesem erst mit Zugang eines Nachweises des Rechtserwerbs, Dritten gegenüber kann der Erwerb eines Geschäftsanteils oder von Rechten an diesen erst mit der Offenlegung der Gesellschafterliste (Artikel 27) bei dem in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmten Register entgegen gehalten werden.
- (3) Für die Teilung und die Vereinigung von Geschäftsanteilen gilt Absatz 2 entsprechend

## **Artikel 23** **Einziehung<sup>24</sup>**

- (1) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, können Geschäftsanteile eines Gesellschafters ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn
  - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Verfahren nach Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 136/2000 oder eines ähnlichen Verfahrens eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt ist;
  - b) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten ab Zustellung an die SEP wieder aufgehoben ist;
  - c) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt;

---

<sup>23</sup> Artikel 22 Absatz 1 stellt die grundsätzliche Verfügungsfreiheit des Gesellschafters über seine Anteile klar. Absatz 2 übernimmt die französische *opposabilité au tiers*. Zu ihren Gunsten können sich die SEP bzw. Dritte immer auf den Rechtsübergang berufen, z.B. bei Zulassung zur Gesellschafterversammlung oder bei der Inanspruchnahme nach Artikel 20. Jedoch kann der Erwerber eines Anteils seine Zulassung zur Gesellschafterversammlung erst dann erzwingen, wenn er den wirksamen Rechtserwerb der Gesellschaft gegenüber nachweist.

<sup>24</sup> Artikel 23 enthält eine typischen Auffangregel, der eine entsprechende Klausel im Gesellschaftsvertrag weitgehend entbehrlich macht.

- d) der betroffene Gesellschafter zustimmt;
  - e) der einzuziehende Geschäftsanteil nach Artikel 25 von der SEP erworben wurde.
- (2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter ist insoweit nicht stimmberechtigt.
  - (3) Die Einziehung ist wirksam, wenn eine dem betroffenen Gesellschafter zustehende Abfindung geleistet ist.
  - (4) Mit Wirksamkeit seiner Einziehung geht der Geschäftsanteil unter, der betroffene Gesellschafter scheidet aus der SEP aus. Rechte Dritter am Geschäftsanteil bestehen an der Abfindung fort. Die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Stammkapitals und die Änderung der Fassung der Satzung ist zur Eintragung in das in Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register anzumelden.
  - (5) Die Einziehung eines Geschäftsanteils nach dem Gesellschaftsvertrag ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nur zulässig, wenn sie im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine Änderung desselben vor Erwerb bzw. Übernahme des Geschäftsanteils gestattet war.

#### **Artikel 24** **Ausschluss und Ankaufspflicht<sup>25</sup>**

- (1) Befinden sich mehr als 95 % der Geschäftsanteile an einer SEP unmittelbar oder mittelbar in der Hand eines Gesellschafters (Hauptgesellschafter), so kann von den übrigen Gesellschaftern (Minderheitsgesellschafter) die Übertragung ihrer Geschäftsanteile auf sich oder einen vom ihm benannten Dritten Zug um Zug gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des wirklichen Werts der Geschäftsanteile verlangen.
- (2) Jeder Minderheitsgesellschafter kann die Übertragung seiner Anteile verweigern, solange nicht ein Gutachten eines Sachverständigen vorliegt, aus

---

<sup>25</sup> Entsprechend der Rechtslage bei Unternehmensübernahmen sieht auch das Statut der SEP die Möglichkeit vor, Minderheitsgesellschafter gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung auszuschließen. Das Ausschlussrecht ist als durch Klage erzwingbare Veräußerungspflicht ausgestaltet. Ein Bedarf nach sofortigem Übergang wie bei börsennotierten Gesellschaften besteht hier nicht. Jedoch hindert ein Streit über Richtigkeit des Wertgutachtens, liegt es einmal vor, die grundsätzliche Übertragungspflicht nicht. Im Gegenzug öffnet sich nach Erwerb von mehr als 95 % der Anteile auch für die Minderheitsgesellschafter ein Fenster für den Ausstieg. Die Schwelle von 95 % korrespondiert mit Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 2.

dem sich ergibt, dass der als Abfindung angebotene Preis den wirklichen Wert der Geschäftsanteile mindestens erreicht. Der Sachverständige ist von der nach dem Recht des Sitzstaats zuständigen Behörde auszuwählen. Nach Vorlage des Gutachtens ist der Minderheitsgesellschafter unbeschadet seiner Rechte, gerichtliche Überprüfung des Gutachtens zu verlangen, zur Übertragung seiner Anteile verpflichtet.

- (3) Innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Minderheitsgesellschafter vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 Kenntnis erlangt hat, kann dieser vom Hauptgesellschafter den Erwerb seiner Geschäftsanteile entsprechend Absatz 1 und 2 verlangen.

## **Artikel 25**

### **Erwerb eigener Geschäftsanteile**

- (1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf die die Einlagen nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben.
- (2) Eigene Geschäftsanteile, auf die die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern die Gegenleistung keine Rückzahlung der Einlage im Sinne des Artikel 19 darstellt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die SEP Rechte an Geschäftsanteilen ihrer Gesellschafter erwirbt.<sup>26</sup>

## **Artikel 26**

### **Gesellschafterliste<sup>27</sup>**

- (1) Nach jeder Änderung in der Person der Gesellschafter, seines Namens oder seiner Anschrift oder nach jeder Begründung, Übertragung, inhaltlichen Änderung oder jedem Erlöschen eines Rechts eines Dritten an Geschäftsanteilen erstellt die SEP eine Liste der Gesellschafter.
- (2) Die Liste der Gesellschafter muss folgende Angaben enthalten:

---

<sup>26</sup> Die Vorschrift schränkt das Recht zum Erwerb eigener Anteile oder wirtschaftlich entsprechende Vorgänge insoweit ein, als dies die Haftungsgrundlage für Gläubiger verkürzen könnte, soweit hierdurch der Kapitalstock geschmälert wird.

<sup>27</sup> Zentrales Mittel der Herstellung von Beteiligungstransparenz ist die Gesellschafterliste, an deren Offenlegung im Register sich die Rechtsfolgen nach Artikel 22 Absatz 2 oder nach Artikel 27 knüpfen. Gerade die weitreichenden Folgen des Artikel 27 Absatz 3 für den Teil, der sein Recht verliert, erfordern zum einen eine Identifizierung der Beteiligten, zum anderen eine Bestätigung der Richtigkeit der Liste durch einen Träger öffentlicher Gewalt.

- a) Name, Geburtsdatum bzw. das nach Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register und die Registernummer und Anschrift des Gesellschafters bzw. ihre Änderung.
- b) Identifizierungskennzeichen und Betrag des Geschäftsanteils.
- c) Zeitpunkt und Rechtsgrund des Erwerbs.
- d) Pfandrechte und Nießbrauch am Geschäftsanteil mit der lit. a) entsprechenden Bezeichnung des Berechtigten sowie Zeitpunkt und Rechtsgrund des Erwerbs bzw. des Erlöschens des Rechts.

Steht ein Geschäftsanteil oder ein Recht an einem solchen einer Personenvereinigung zu, die nicht als solche in einem Register in Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG oder einem vergleichbaren Register eingetragen ist, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend lit. a) und spätere Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter einzutragen.

- (3) Zustellungen der SEP an Gesellschafter oder an Berechtigte im Sinne von Absatz 2 lit. d) können an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift bewirkt werden. Klagen nach den Artikeln 18, 19 und 24 gegen die Gesellschafter können bei dem hierfür zuständigen Gericht erhoben werden.

### **Artikel 27** **Offenlegung der Gesellschafterliste**

- (1) Die Gesellschafterliste ist zu dem im Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmten Register einzureichen und wird dort gemäß dieser Richtlinie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Sitzstaates offen gelegt.
- (2) Die Offenlegung darf erst erfolgen, wenn die Identität des neuen Gesellschafters oder des neuen Berechtigten an einem Geschäftsanteil entsprechend Artikel 8 der Richtlinie 2005/60/EG geklärt ist und wenn ein Notar, ein Gericht oder eine zuständige Behörde des Sitzstaates die Richtigkeit dieser Liste unter Berücksichtigung der Änderung bescheinigt hat.
- (3) Zugunsten desjenigen, der ein Recht an einem Geschäftsanteil oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt die zuletzt offengelegte Gesellschafterliste als richtig, es sei denn, dass

- a) dem Erwerber die Unrichtigkeit bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, oder
- b) der von der Eintragung in das Anteilsregister Betroffene binnen eines Jahres nach Einreichung der Gesellschafterliste Widerspruch bei dem Register nach Absatz 1 erhoben hat.

## **Artikel 28**

### **Haftung der Geschäftsführer und der Gesellschafter<sup>28</sup>**

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind als Gesamtschuldner für den Schaden verantwortlich, der der SEP daraus entsteht, dass durch Handlungen der Gesellschaft das Vermögen der SEP zugunsten eines Gesellschaftsorgans, eines Gesellschafters, einer diesen nahestehenden Person, eines Unternehmens, auf das die SEP, das Gesellschaftsorgan oder der Gesellschafter beherrschenden Einfluss nehmen kann, oder zugunsten einer Person oder eines Unternehmens, die bzw. das auf ein Gesellschaftsorgan beherrschenden Einfluss ausüben kann, vermindert wurde. Das Unterlassen der Ausübung eines Rechts steht der Handlung gleich.
- (2) Der Empfänger einer Leistung nach Absatz 1 schuldet der SEP die Rückgewähr dessen, was aus der Vermögensverminderung nach Absatz 1 erlangt hat. Darauf, dass das Erlangte nicht mehr vorhanden ist, kann er sich nur berufen, wenn er beweist, dass er nicht wusste oder nicht wissen musste, dass es sich bei dem Erlangten um eine Leistung nach Absatz 1 handelte.
- (3) Artikel 18 Absatz 2 gilt für Ansprüche der SEP nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Haftung nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit eine Ausgleichspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nicht besteht oder ein Vertrag nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt. Die Haftung nach Absatz 1 und Absatz 2 tritt nur ein, wenn die Handlung oder das Unterlassen nicht im wohlverstandenen Interesse der SEP lag. Zugunsten des Gläubigers wird dies vermutet, wenn

---

<sup>28</sup> Artikel 28 überführt die anglo-amerikanischen Rechtsinstitute des fraudulent transfer und des wrongful trading in ein geschlossenes Haftungskonzept. Einerseits haftet der Geschäftsführer, der ohne kaufmännisch nachvollziehbaren Grund Vermögen der SEP in die Sphäre des Gesellschafters verschiebt. Andererseits haftet der Empfänger für die erhaltene Bereicherung. Absatz 4 Satz 2 bringt dem Gläubiger bestimmte Beweiserleichterungen.

- a) die SEP zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht sämtliche ihr obliegenden Pflichten zur Offenlegung ihrer Rechnungslegung ordnungsgemäß erfüllt hatte, oder
  - b) zum Zeitpunkt des Handelns oder Unterlassens die Einleitung eines Verfahrens nach Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 136/2000 hätte beantragt werden müssen (Artikel 48), oder
  - c) sich der Handelnde sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Interessenkonflikt befand. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das Handeln oder Unterlassen durch Beschluss der Gesellschafter gestattet war; handelnde und begünstigte Gesellschafter haben hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Ansprüche der SEP nach Absatz 1 und Absatz 2 verjähren in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- (6) Eine Haftung der Geschäftsführer oder der Gesellschafter nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **Titel 5 Geschäftsführung und Gesellschaftsversammlung**

### **Erster Abschnitt Geschäftsführung**

#### **Artikel 29 Geschäftsführungsbefugnis**

Die Geschäftsführer sind der SEP gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnis, die SEP zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nichts anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

#### **Artikel 30 Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer**

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, dass wichtige Gründe denselben notwendig machen.

Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

### **Artikel 31 Haftung der Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der SEP die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, haften der SEP als Gesamtschuldner für den entstandenen Schaden.
- (3) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben über zumutbare Kenntnis der Sachlage verfügte und davon ausgehen durfte, dass sein Tun oder Unterlassen im wohlverstandenen Interesse der SEP lag.
- (4) Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 verjähren in fünf Jahren.

### **Zweiter Abschnitt Gesellschafter<sup>29</sup>**

#### **Artikel 32 Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag**

Die Rechte, die den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der SEP zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nach dem Gesellschaftsvertrag.

#### **Artikel 33 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter**

- (1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der SEP zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

---

<sup>29</sup> Artikel 32 ff. sind weitgehend dispositive Auffangregeln für das Innenverhältnis der Gesellschafter. Zwingend sind nur Artikel 33, 36 Absatz 4, 37 Absatz 3, 40. Halbzwingend sind Art 35 Absatz 3 und 4. Artikel 41 eröffnet nur eine Option für ein Schiedsgericht, das aber dann, wenn Dritte (z.B. Mitgesellschafter) vom Verfahren betroffen sind, so besetzt sein muss, dass Manipulationen der Richterbank zu Lasten dieser Dritten ausgeschlossen sind.

- (2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

### **Artikel 34 Aufgaben der Gesellschafter**

Soweit der Gesellschaftsvertrag oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unterliegen der Bestimmung der Gesellschafter :

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses<sup>30</sup>;
3. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
4. die Verlegung des Verwaltungssitzes;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern, ihre Entlastung und Änderungen ihrer Vertretungsbefugnis;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von sonstigen Bevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Vertretung der SEP in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

---

<sup>30</sup> Hier eröffnet die Verordnung ein Wahlrecht für internationale anstelle nationaler Rechnungslegung, vgl. auch Artikel 44 Absatz 1 2. Halbsatz.



### **Artikel 35**

#### **Beschlussfassung nach Stimmenmehrheit**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der SEP zu treffenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens der Textform. Sie verbleiben bei der SEP.
- (4) Ein Gesellschafter, der durch den Beschluss entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einem Beschluss, der die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, in welchen weiteren Fällen Gesellschafter nicht stimmberechtigt sind.

### **Artikel 36**

#### **Beschlussfassung in Versammlungen**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafter haben unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse, die nach dieser Verordnung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erfordern, dürfen nur in Versammlungen gefasst werden.

### **Artikel 37**

#### **Berufung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ist jeder Geschäftsführer hierzu berechtigt.
- (2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der SEP erforderlich erscheint.
- (3) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahres- oder eines Zwischenabschlusses oder ist nach pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals besteht, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Versammlung der Gesellschafter einzuberufen.

### **Artikel 38**

#### **Berufung durch Minderheit**

- (1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind stets berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Versammlung der Gesellschafter zu verlangen.
- (2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.
- (3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an die dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Zwecks und der Gründe die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der SEP zu tragen sind.

### **Artikel 39**

#### **Form der Berufung**

- (1) Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Sie sollen am Satzungssitz der SEP stattfinden.
- (2) Der Zweck der Versammlung soll bei der Berufung angekündigt werden.

- (3) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (4) Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, die nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

#### **Artikel 40** **Sonderrechte und Sonderpflichten**

Sonderrechte eines Gesellschafters dürfen nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter beeinträchtigt werden, nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Pflichten einem Gesellschafter nicht ohne dessen Zustimmung auferlegt werden.

#### **Artikel 41** **Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit ihrer Verkündung durch den Leiter der Gesellschafterversammlung wirksam. Ist der Beschluss nicht in einer Versammlung gefasst, so wird er mit Unterzeichnung einer Niederschrift über die Beschlussfassung wirksam.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, des anwendbaren Rechts des Sitzstaats oder dieser Verordnung durch jeden Gesellschafter durch Klage nur bei dem für den Satzungssitz zuständigen Gericht angefochten werden.
- (3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der klagende Gesellschafter Kenntnis von der Beschlussfassung erlangt hat.
- (4) Im Gesellschaftsvertrag kann für Streitigkeiten zwischen der SEP und ihren Gesellschaftsorganen oder ihren Gesellschaftern sowie zwischen ihren Gesellschaftsorganen untereinander die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden. Soweit die Wirkungen des Schiedsspruchs sich auf Dritte erstrecken, die nicht Parteien des Schiedsverfahrens sind, gilt dies nur, wenn gewährleistet ist, dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichts dem Einfluss der Parteien des Schiedsverfahrens entzogen sind.

## **Artikel 42**

### **Rechte der Arbeitnehmer**

Die Beteiligung von Arbeitnehmern der SEP an von Gesellschaftsorganen zu treffenden Entscheidungen richtet sich nach den Bestimmungen ihres Sitzstaats. Hat die SEP in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung, so gelten die für dort beschäftigten Arbeitnehmer die Vorschriften des anderen Staates. Sieht dieser Staat keine Beteiligung von Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 vor, so gilt Satz 1 auch für diese Arbeitnehmer.

## **Titel 6**

### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung<sup>31</sup>**

#### **Artikel 43**

##### **Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung und Überwachung**

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der SEP zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführer haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der SEP gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

#### **Artikel 44**

##### **Jahresabschluss**

- (1) Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses sowie, soweit erforderlich, eines Lageberichts und die Prüfung dieser Unterlagen durch eine hierfür vorgesehene Stelle richten sich nach dem Recht des Sitzstaats der SEP, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind gemäß der Richtlinie 68/151/EWG nach den Vorschriften des Sitzstaates offen zu legen.

---

<sup>31</sup> Die Rechnungslegung einer SEP unterliegt im wesentlichen dem Recht ihres Sitzstaats. Jedoch können die Gesellschafter auf eine Rechnungslegung nach Internationalen Standards umstellen. Bestimmungen über die Gewinnverwendung schützen Minderheitsgesellschafter.

## **Artikel 45** **Anspruch auf den Jahresüberschuss**

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, nach dem Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
- (2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Werden während des Geschäftsjahres neue Geschäftsanteile ausgegeben oder bestehende im Nennwert erhöht, so nehmen sie insoweit an der Gewinnverteilung teil, wenn noch kein Beschluss über die Gewinnverwendung bei ihrer Ausgabe oder Nennwerterhöhung gefasst war. Im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden. Artikel 40 bleibt unberührt.

## **Titel 7** **Beendigung der SEP<sup>32</sup>**

### **Artikel 46** **Auflösung**

- (1) Die SEP wird aufgelöst:
  1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
  2. durch Beschluss der Gesellschafter; dieser bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;

---

<sup>32</sup> Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 richtet sich die Liquidation der SEP nach dem Recht ihres Sitzstaates. Mangels werbender Tätigkeit tritt hier das Verkehrsschutzinteresse zurück, von der Vertretungsmacht der Liquidatoren abgesehen.

3. wenn in Ansehung der SEP Gründe vorliegen, nach denen nach dem Recht des Sitzstaates eine der in Anhang II der Verordnung (EG) 2157/2001 genannten Gesellschaften aufgelöst oder aufzulösen wäre.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.
- (3) Die Auflösung erfolgt durch Liquidatoren. Für diese gilt Artikel 9 dieser Verordnung entsprechend. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Liquidation nach dem für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannten Gesellschaften geltenden Recht des Sitzstaats.

#### **Artikel 47** **Auflösungsklage**

- (1) Die SEP kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der SEP liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.
- (2) Die Auflösungsklage ist gegen die SEP zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Stammkapitals entsprechen. Artikel 40 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Für die Klage ist nur das Gericht des Satzungssitzes zuständig.

## **Artikel 48** **Antragspflicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens<sup>33</sup>**

Wird die SEP zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer unverzüglich die Eröffnung eines Verfahrens nach Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 136/2000 zu beantragen. Von Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn die SEP ihre Zahlungen eingestellt hat oder wenn sich eine Überschuldung der SEP ergibt<sup>34</sup>.

## **Artikel 49** **Nichtigkeitsklage**

- (1) Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder sind Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, dass die SEP für nichtig erklärt werde.
- (2) Für die Klage ist nur das Gericht des Satzungssitzes zuständig.
- (3) Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter geheilt werden.
- (4) Ist die Nichtigkeit der SEP in das nach Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG bestimmte Register eingetragen, so gilt Artikel 46 Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Wirksamkeit der im Namen der SEP mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt. Die Gesellschafter haben die versprochenen Einlagen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

---

<sup>33</sup> Grundsätzlich sind zwar auch Gläubiger berechtigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Hierdurch entstehen diesen jedoch weitere Kosten, was die Gläubiger von der Stellung eines solchen Antrags Abstand nehmen lässt. Dies läuft den Zwecken einer geordneten Abwicklung und Restrukturierung zuwider, die mit dem Insolvenzverfahren verfolgt werden. Daher sieht die Verordnung, über die Regelung bloßer Sekundärfolgen (Artikel 28) hinaus eine originäre Pflicht der Geschäftsführer zur Antragstellung vor.

<sup>34</sup> Der Begriff der Insolvenzreife ist nicht harmonisiert. Einheitliche Kriterien liegen jedoch im Interesse des Geschäftsverkehrs, so dass hier ein Mindeststandard festgelegt wird.

## **Titel 8 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 50 Befugnisse der Mitgliedsstaaten**

Befugnisse der Mitgliedsstaaten, um die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 Gesellschaften, ihre Gesellschafter und ihre Gesellschaftsorgane zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung und dem nach dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten anzuhalten, gelten für SEP, deren Gesellschafter und Gesellschaftsorgane entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für Strafvorschriften<sup>35</sup>.

### **Artikel 51 Währung des Stammkapitals**

Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 gilt entsprechend.

### **Artikel 52 Transformation**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um das Wirksamwerden dieser Verordnung zu gewährleisten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 24 und 27. Er setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

### **Artikel 53 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>35</sup> Die Vorschrift stellt sicher, dass im Fall von Pflichtverletzung dieselben Sanktionen angewandt werden, wie sie gegen Gesellschaften im Sinne des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 im jeweiligen Mitgliedsstaat ergriffen werden können.



## Anhang I

*Die Textfelder sind jeweils in einer Landessprache des Sitzstaates gehalten. Die Eingabefelder werden ausgefüllt bzw. angekreuzt.*

Bezeichnung der Registrierungsstelle	
Registrierungsnummer	

### 1. Allgemeine Angaben

1	Firma der Gesellschaft				
2	Satzungssitz	Hausnummer			
		Straße			
		Ort			
		Postleitzahl			
		Land			
3	Gezeichnetes Stammkapital (€)				
4	Nicht gezeichnetes bedingtes Kapital (€)				
5	Allgemeine Vertretungsregelung	einzeln	zwei GF	zwei GF oder GF und Prokurist	alle GF gemeinsam
		Selbstkontrahieren untersagt		Mehrvertretung untersagt	
6	Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom (TT.MM.JJJJ).				
7	Link für download der Gesellschaftsverträge.				
8	Link für download der aktuellen Gesellschafterliste				
9	Jahresabschluss	Stichtag des zuletzt eingereichten Jahresab-	Stichtag des zuletzt eingereichten befreienden		

		schlusses	Konzernabschlusses
10	Link für download des Jahres- bzw. Konzernabschlusses		
11	Ort(e) der Zweigniederlassung		
12	Register der Zweigniederlassung i.S. von Artikel 3 der RL 68/151/EWG		
13	Datum eines Vertrags nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 SEP-VO	TT.MM.JJJJ	
14	Firma der Obergesellschaft		
15	Registrierungsbehörde der Obergesellschaft		
16	Registernummer der Obergesellschaft		
17	Auflösung der Gesellschaft beschlossen mit Wirkung zum		

*Bei Zweigniederlassungen im Sinne der Elften Richtlinie 89/666/EWG sind statt dessen folgende Angaben zu machen:*

1	Firma der Hauptniederlassung		
2	Satzungssitz der Hauptniederlassung		
3	Register der Zweigniederlassung i.S. von Artikel 3 der RL 68/151/EWG		
4	Firma der Zweigniederlassung		
5	Sitz der Zweigniederlassung	Hausnummer	
		Straße	
		Ort	
		Postleitzahl	
		Land	
6	Gezeichnetes Stammkapital (€)		
7	Nicht gezeichnetes bedingtes Kapital (€)		

8	Allgemeine Vertretungsregelung	einzel	zwei GF	zwei GF oder GF und Prokurist	alle GF gemeinsam
		Selbstkontrahieren untersagt		Mehrvertretung untersagt	
9	Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom (TT.MM.JJJJ).				
10	Link für download der Gesellschaftsverträge.				
11	Link für download der aktuellen Gesellschafterliste.				
12	Jahresabschluss	Stichtag des zuletzt eingereichten Jahresabschlusses		Stichtag des zuletzt eingereichten befreienden Konzernabschlusses	
13	Link für download des Jahres- bzw. Konzernabschlusses				
14	Datum eines Vertrags nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 SEP-VO	TT.MM.JJJJ			
15	Firma der Obergesellschaft				
16	Registrierungsbehörde der Obergesellschaft				
17	Registernummer der Obergesellschaft				
18	Auflösung der Gesellschaft beschlossen mit Wirkung zum				

## 2. Geschäftsführer

*je nach Anzahl der Geschäftsführer wiederholen  
bei einer SEP in Liquidation sind statt dessen die Liquidatoren anzugeben.*

## 2.1 Natürliche Personen

1	Name des Geschäftsführers		
2	Geburtsdatum des Geschäftsführers (TT.MM.JJJJ)		
3	Vertretungsmacht des Geschäftsführers	gemäß allgemeiner Regel	stets einzeln
		Selbstkontrahieren untersagt	Mehrvertretung untersagt

## 2.2 Juristische Personen

1	Firma des Geschäftsführers	
2	Satzungssitz des Geschäftsführers	
3	Registrierungsbehörde und –nummer des Geschäftsführers	

1	Name des Vertretungsorgans des Geschäftsführers		
2	Geburtsdatum dieses Vertretungsorgans (TT.MM.JJJJ)		
3	Vertretungsmacht dieses Vertretungsorgans	gemäß allgemeiner Regel	stets einzeln
		Selbstkontrahieren untersagt	Mehrvertretung untersagt

## 3. Prokuristen

*je nach Anzahl der Prokuristen wiederholen*

1	Name des Prokuristen				
2	Geburtsdatum des Prokuristen (TT.MM.JJJJ)				
3	Vertretungsmacht des Prokuristen	einzel	gemeinsam mit anderem Prokuristen	gemeinsam mit GF	gemeinsam mit GF oder anderem Prokuristen

		Selbstkontrahieren untersagt		Mehrvertretung un- tersagt	

#### 4. Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte

*je nach Anzahl der Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte wiederholen*

1	Name des Mitglieds				
2	Geburtsdatum des Mitglieds (TT.MM.JJJJ)				
3	Funktion des Mit- glieds	Vorsitzender		stellvertretender Vor- sitzender	